# Satzung der Stadt Osterwieck über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Osterwieck am 14.01.2010 die folgende Satzung erlassen:

### § 1 Allgemeines

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstigen Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen im nachfolgenden: Kosten erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### § 2 Höhe der Kosten – Kostentarif

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist in EURO.
- (2) Auslagen nach § 6 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 6 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, nach dem Tarif in EURO, zu ermitteln.

# § 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Die einzelne Gebühr ist auf volle EURO nach unten abzurunden.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
  - so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (7) Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif als Stundensätze zugrunde zu legen,

1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	45,00 Euro
2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	38,00 Euro
3. für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	31,00 Euro
4. Beamte des einfache Dienstes und vergleichbare Angestellte	24,00 Euro

Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel dieser Stundensätze oder der besonderen Stundensätze im Kostentarif zu berechnen, sofern keine besonderen Regelungen im Kostentarif (Anlage) getroffen sind. Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten. Außergewöhnliche Auslagen sind gegebenenfalls gemäß § 14 VwKostG LSA zusätzlich zu erheben.

# § 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Verwaltungstätigkeit anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 EURO. Bei Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe soweit nicht Satz 1 gilt und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt; 25,00 Euro.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

# § 5 Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  - 1. Mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
  - 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
  - 3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
  - 4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  - 5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
  - 6. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

# § 6 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  - 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
  - 2. E-Mail- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Telefongespräche.
  - 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen.
  - 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren.
  - 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten.
  - 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
  - 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
  - 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,51 EURO übersteigen.

#### § 7 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - 1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
  - 2. wer die Kosten durch eine der Verwaltungsgemeinschaft gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

# § 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

# § 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig. Wenn nicht der Beschied einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

# § 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

# § 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gelten sinngemäß, soweit die Regelungen des KAG LSA nicht ausdrücklich entgegenstehen.

# § 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt an dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Osterwieck, 14.01.2010

Wagenführ

Bürgermeisterin

**Anlage** 

Kostentarif nach § 2 Abs. 2

# Kostentarif zu § 2 der Verwaltungskostensatzung der Stadt Osterwieck vom 14.01.2010

Gebühren (§ 3 Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 Verwaltungskostensatzung)

Lfd. Nr.	Gegenstand	EU	J <b>RO</b>
A	Allgemeine Verwaltungskosten		
1.	Abschriften und Ausfertigungen		
	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung		
	hergestellt werden je angegangene Seite		
1.1.	Im Format DIN A 5		2,00
1.2.	Im Format DIN A 4		3,00
1.3.	In größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z. B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen		5,00
2.	Kopien und Drucke		
2.1.		s/w	Farbe
2.1.1.	Bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,30	0,80
	Ab 10 Seiten je Seite (bei gleicher Vorlage)	0,15	0,50
2.1.2.	Bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,50	1,50
	Ab 10 Seiten je Seite (bei gleicher Vorlage)	0,30	1,00
2.1.3.	In größeren Formaten je Seite zu den Beschaffungskosten		
3.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise		
3.1.	Beglaubigungen		
3.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen		
3.1.1.1.	Je Seite der Erstausfertigung		3,50
3.1.1.2.	Je Seite der Mehrausfertigung		1,50
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen		5,00
3.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse		
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf		5,00
	Antrag		
3.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde		7,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	EURO
4.	Akteneinsicht/Aktenüberlassung	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb	<u> </u>
4.1.	eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	Wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	10,00
4.1.2.	In anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie	1,50
	nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	ŕ
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher	18,00
	Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	
5.	Auskünfte	
5.1.	Mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein	10,00
	erheblicher Zeitaufwand verbunden ist (mehr als 30 Minuten)	,
5.2.	Schriftliche Auskünfte	
5.2.1.	Aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere	10,00
	Ermittlungen beantwortet werden kann	
5.2.2.	Aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere	3,00
	Ermittlungen beantwortet werden kann	
5.2.3.	Zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht	10,00
	auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder	
	Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder	
504	Versorgungsangelegenheit ersucht wird.	
5.2.4.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche	
5241	Dispositionen und Prognosen	7.00
5.2.4.1. 5.2.4.2.	Grundgebühr	5,00
5.2.4.2. 5.2.5.	Zzgl. Je angefangene Seite	2,00
3.4.3.	Sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein Erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	10,00
	Soweit ein Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder	10,00
	Bürocomputern erforderlich wird zusätzlich je Maschinenstunde	,
5.2.6.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die	6,00
	Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem	•
	Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden	
	ist.	
5.2.7.	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je	10,00
	angefangene halbe Arbeitsstunde	

Lfd. Nr.	Gegenstand	EURO
6.	Abgabe von Druckstücken und ähnlichen	
6.1.	Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und	0,15
	dergleichen für jede angefangene Seite	
	Jedoch mindestens	1,00
6.2.	Stadtpläne bis zur Größe A3	
6.2.1.	1:5.000	5,00
6.2.2.	1:10.000	2,50
6.2.3.	1:15.000	2,50
6.2.4.	1:25.000	2,50
7.	Aufnahme von Verhandlungen	
7.	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder	10,00
	einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren	10,00
	Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die	
•	Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene	
	habe Stunde	
8.	Sonstige Verwaltungstätigkeiten	
	Die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher	10,00
	bestimmt werden können und die mit einem erheblichen	
	Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Arbeitsstunde	
В	Besondere Verwaltungskosten	
9.	Haupt- und Finanzverwaltung	
9.1.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	
9.1.1.	Bis zu einem Bürgschaftsbetrag von 5.000,00 EURO	10,00
9.1.2.	Für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EURO	5,00
9.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	3,00
9.2.	Aufstehung über den Stand des Stederkontos für jedes fraushantsjam	3,00
9.3.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	3,00
9.4.	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	Selbstkosten
		der Gemeinde
0.5	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes	3,00
9.5.	Jahr	3,00
10.	Vermögens- und Bauverwaltung	
10.1.	Vergabe von Hausnummern	15,00
10.1.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassung- und sonstige Erklärungen	10,00
10,1,1,	zu Gunsten zu Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber	
	Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie	
	Belastungsgenehmigungen	
10.1.2.	Bis zu 5.000,00 EURO des Nominalbetrages des vortretenden,	10,00
10,1,2,	höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des	10,00
	betroffenen Teilbetrages	

Lfd. Nr.	Gegenstand	EU	J <b>RO</b>
10.1.3.	Für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EURO		5,00
10.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter		
10.2.1.	Bis zu 5.000,00 EURO des Nominalbetrages des vortretenden,		10,00
	höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes		
10.2.2.	Für jede weiteren angefangenen 5.000,00 EURO		5,00
10.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs- Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Tarifnummer 10.1. und 10.2. fallen		15,00
10.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die		15,00
10.1.	Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB		13,00
10.5.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen		
	Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von		
10.5.1.	Bis 5.000,00 EURO		3,00
10.5.2.	Über 5.000,00 – 10.000,00 EURO		5,00
10.5.3	Über 10.000,00 – 25.000,00 EURO		8,00
10.5.4.	Über 25.000,00 – 50.000,00 EURO		10,00
10.5.5.	Über 50.000,00 – 125.000,00 EURO		13,00
10.5.6.	Über 125.000,00 – 250.000,00 EURO		15,00
10.5.7.	Über 250.000,00 – 500.000,00 EURO		20,00
10.5.8.	Über 500.000,00 EURO		30,00
10.6.	Abgabe von Bauleitplänen größer DIN A3		5,00
10.0.	Tioguse von Budienplanen großer Birv 113		2,00
10.7.	Abgabe von Flächennutzungsplänen	s/w	Farbe
10.7.	riogade von Flaemennaszangsplanen	5,00	25,00
			·····
10.8.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung		5,00
	Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen		,
	Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der		
	Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle		
	oder von der vorhergehenden Baustelle (Soweit die vorhergehende		
	Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die		
	Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis		
	zur Baustelle zu Grund zu legen.)		

Lfd. Nr.	Gegenstand	EURO
10.9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00
	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich	10,00
	Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden	10,00
	Baustelle (Soweit die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt	
	als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der	
	Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zulegen.)	
10.10.	Genehmigung gemäß Sanierungs- und Erhaltungssatzung, ÖBV	15,00
10.10.	Generalingung geniali Samerungs- und Ernattungssatzung, OD v	13,00
10.11.	(städtebauliche) Beratung zur Gestaltung von Bauvorhaben nach	10,00
	Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	
11.	Archiv	
11.1.	Für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00
11.2.	Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
	Für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
	Daneben kann die Gebühr nach Tarifstelle 11.1. erhoben werden.	
11.3.	Benutzung des Archivs	
11.3.1.	Für eine Stunde	2.00
11.3.1.		2,00
11.3.4.	Für einen Tag	15,00